

den Ländern zwischen Kaukasus, Anatolien und Palästina zu suchen. Von dort habe er sich nach Osten und Westen ausgebreitet. Schon frühe muß er in Ägypten angebaut sein, finden sich doch bereits auf den Denkmälern von Beni Hassan Abbildungen mit Blättern und ohne solche. Freilich ist die beblätterte Form so wenig scharf erhalten, daß manche das Pflanzengebilde nicht für einen R., sondern für eine Runkelrübe, bzw. für Palmenkohl halten wollen. Auch aus dem Tempel von Karnak sind Abbildungen von R. nachgewiesen (Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 216f.). In Ägypten, berichtet Plinius (n. h. XIX 79), schätze man den R. vornehmlich wegen des reichlichen, aus seinem Samen gewonnenen Öls; die Ägypter würden ihn noch gern in größerem Umfang anbauen, weil ihnen daraus ein größerer Gewinn erwachse als aus Getreide, sie zahlten weniger Abgaben dafür und erhielten aus R. mehr Öl als aus anderen Pflanzen. In Griechenland war der R. um die Mitte des fünften Jhdts. bekannt (vgl. Aristoph. nub. 1083 *ἀραρινόω*). Ein wie geschätztes Nahrungsmittel R. bei den Griechen war, geht daraus hervor, daß Theophrast (VII 4, 2) vier Spielarten anführen kann. Die lat. Bezeichnung *raphanus* zeigt, daß Italien den R. von Griechenland erhalten hat. Von den römischen Agrarschriftstellern erwähnt schon Cato (35) Aussaat und Anbau des R., nach ihm Columella (XI 3) und Palladius (IX 5). Die Römer haben ihn in die rheinischen Kolonien eingeführt. Das kühlere Klima erwies sich als überaus günstig für das Wachstum des R., nach Plinius (XIX 83) soll es in Germanien R. in der Größe eines Kindskopfes gegeben haben. Auch im Mittelalter ist er in Deutschland angebaut worden. Im Capitulare de villis LXX 61 wird er erwähnt, ebenso bei der h. Hildegard (I 89), bei Albertus Magnus (VI 423) und in den Kräuterbüchern des 16. Jhdts. Seitdem ist er in großer Menge besonders in Süd- und Mitteldeutschland angepflanzt worden.

Anbau. In Italien wurde der R. im allgemeinen zweimal im Jahre gesät, im Monat Februar, wenn er im Frühling reifen sollte, oder im August um das Vulkansfest (23. August), wenn man ihn noch zeitiger haben wollte. Diese letztere Saatzeit galt für die bessere. Aber auch in anderen Monaten, im März, April und September, wurde er ausgesät. Der Herbstsaat gab man stets den Vorzug. Der R. verlangt lockeren, feuchten, guten Boden. Zur Düngung genügt Spreu, Mist verträgt er nicht. Sobald die Pflanze zu schießen beginnt, sollen die Blätter nach einander bedeckt, die Knollen behäufelt werden; wächst die Wurzel über die Erde, so wird sie hart und schwammig (Col. XI 3. Pall. IX 5. Plin. XIX 83). Zum Begießen der salzige Feuchtigkeit liebenden Pflanze wird Salzwasser empfohlen; in Ägypten, wo der R. besonders schmackhaft war, begoß man ihn mit Natronlauge. Das Salz sollte ihm die Schärfe nehmen. Durch Kochen gewinnt der R. einen milden Geschmack, welcher dem der Rübe (*napus*) ähnlich ist (Plin. XIX 85). Wenn der R.-Pflanze bei beginnendem Winter die Blätter genommen und sie umhäufelt würde, damit sich kein Wasser an

ihr zusammenziehe, so sollte man im Anfang des Sommers große R. erzielen (Theophr. VII 52, 5. Plin. XIX 84).

Theophrast (VII 4, 2) unterscheidet nach der Herkunft 4 Arten des R.: die korinthische, kleonäische, liothasische und böotische. Die korinthische, sagt er, wächst am stärksten, sie hat eine nackte Wurzel, weil sie nach oben und nicht, wie die übrigen Sorten, erdwärts treibt. Der liothasische R., auch thrakische genannt, ist besonders winterhart. Der runde, nicht langgestreckte böotische R. hat den angenehmsten Geschmack. Je glatter die Blätter sind, um so wohlschmeckender ist die Wurzel, je rauher die ersteren sind, um so schärfer ist der Geschmack. Nach der Beschaffenheit des Blattes unterschied man in Griechenland 3 Arten, eine mit krausen, eine andere mit glatten Blättern, eine dritte milde, die zwar auch glatte, aber kürzere, runde und viele buschig stehende Blätter hat, herb schmeckt und zum Abführen dient (Plin. XIX 80). Von den in Italien gezogenen Sorten nennt Plin. (XIX 81) eine lange, durchscheinende, die nach dem Standorte die algidensische hieß; eine besonders wohlschmeckende, zarte und winterharte war die syrische, die die Gestalt der Rübe hatte. Die vorzüglichste Art war erst zu Plinius Zeit aus Syrien eingeführt, sie führte daher noch keine besondere Bezeichnung (Plin. XIX 81). Zumeist beurteilte man in Italien die Güte des R. nach der Beschaffenheit des Stengels, der bei den geringen Sorten rund, dick und langröhrig war (Plin. XIX 82).

Der R. schmeckt gut, doch ist er schwer verdaulich und bläht, auch bewirkt er Aufstoßen (Diosc. II 137). Man verzehrt ihn roh mit Salz oder Essig. Arme Leute kochen auch den Stengel und die Blätter (Galen. de al. fac. II 70). Aus den Samen des R. wurde Öl bereitet, das man in Ägypten auch beim Kochen der Speisen verwandte, sonst aber zu Arzneimitteln, zum Glätten der Haut usw. gebrauchte (Diosc. I 45). Der Saft, welcher noch heute mit Zucker gegen Husten genommen wird, galt als treffliches Heilmittel für die Brust. Überhaupt wurde die Heilkraft des R. überaus hoch eingeschätzt (Plin. XX 24. Geop. XII 22). Um den unangenehmen Geruch und das Aufstoßen nach dem Genuß von R. zu vermeiden, empfiehlt Plinius (XIX 79) reife Oliven hinterher zu essen. Welche Wertschätzung man dem R. in Griechenland als Volksnahrung entgegenbrachte, zeigt, daß man zu Delphi dem Gotte des reifenden Sommers Apollon, der neben Athene und Demeter als Beschützer des Garten- und Gemüsebaues betrachtet wurde, einen goldenen Rettich, eine silberne Runkelrübe und eine Rübe aus Blei als Weihgeschenk darbrachte (Plin. XIX 86). Der zur Zeit des Kaisers Nero lebende griechische Arzt Moschion hat über den R. eine besondere Abhandlung verfaßt (Plin. XIX 87).

Literatur: Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859. De Candolle Der Ursprung der Kulturpflanzen, deutsch von Goeze 1884. v. Fischer-Benzon Altddeutsche Gartenfloren 1894. Leunis Synopsis³ II. Schrader Reallexikon 1901. [Orth.]

Reudigni, Tac. Germ. 40 erwähnt. Sie wohnten nördlich von den Langobarden an der rechten un-

teren Elbe, etwa im heutigen Lauenburg, und gehörten dem Kultverband der Nerthusvölker an. Much Stammsitze 192 hält sie für dasselbe Volk, wie die Ptolem. II 11, 7 genannten *Σάζονες*; vgl. Brunner Rechtsgesch. I 44. Versuche der Erklärung des Namens, die aber kein einheitliches Resultat ergeben haben, s. bei Grimm Gesch. d. d. Spr. II 488. 539. Müllenhoff Nordalbingische Studien I 117; D. A. IV 463f. Much Stammsitze 192. Meitzen Siedelung und Agrarwesen II 12. Irrtümliche Auffassung des Namens bei Zeuss 150. [Rappaport.]

Reunia, Siedlung am Tagliamento (*et super instat aquis Reunia Testamenti* Venant. Fortunat. vit. S. Martini IV 655, vgl. Paul. hist. Langob. II 13), heute Ragogna. Das Kastell diente im Anfang des 7. Jhdts. dem Grenzschutz gegen die Avaren, Paul. a. O. IV 37. [Weiss.]

Ῥῆνος hieß nach Paus. VIII 23, 2 der Ort (*χοῖριον*), wo der Tragos, ein linker Zufluß des Ladon, entsprang. Die Lage ergibt sich aus der Route Kaphyai-Ψοφhis Paus. VIII 23, 8. Diese führte über das die Ebene von Kaphyai umrandende Gebirge hinüber und dann am Tragos abwärts an der Örtlichkeit Nasoi vorbei; P. wird nicht berührt, lag also aufwärts. Die Ruinen von Kaphyai sind jetzt von Hiller von Gaertringen und Lattermann Arkadische Forschungen 21 östlich vom Dorfe Chotussa festgestellt; vgl. die Skizze S. 18. Die Route des Pausanias wird mit dem von Philippson Pelop. 74 benutzten Wege nordwärts über Kato Agali und Kómi zum Bach von Dára zusammenfallen; in diesem erkennen wir den Tragos (Leake Morea II 270). Weiter östlich, unterhalb des verlassenen Dorfes Pangáki, entspringt das Kephálári, das den Bach nährt; dies ist P. Die Nasoi lagen abwärts an der Einmündung des Baches von Vytína in den von Dára (Philippson Pelop. 93). Gewöhnlich setzt man R. an den Westfuß des westlichen Randgebirges (Kastaniá) der Ebene von Kaphyai, so Leake Pelop. 226f. Curtius Pelop. I Taf. II. Kiepert Formae orbis ant. XIII. Lolling Hellen. Landeskunde 173. Man glaubte damit der Angabe des Pausanias VIII 23, 2 gerecht zu werden, daß die Quelle von R. mit der Katavothre von Kaphyai zusammenhänge. Aber diese Angabe ist ganz wertlos wie fast alle Behauptungen über die Richtung unterirdischer Wasserläufe im Peloponnes (Philippson Pelop. 494). Außerdem ist von einer starken Quelle in jener Gegend nichts bekannt. Denn Leake hat die französische Karte falsch verstanden, wenn er die Wasseradern, die über den Schuttkegel des Baches von Vytína von Süden nach Norden dem Bache von Dára zustreben und einstmals die 'Inseln' bildeten, für umgekehrt gerichtete Abflüsse von Quellen ansah und wegen des Quellenreichtums diese Stelle für P. hielt. [Bölte.]

Reus, zusammenhängend mit *res* (vgl. Walde Etymol. Wörterbuch s. v. Thurneysen Indogerm. Forsch. XIV [1903] 131), ist ursprünglich jeder an einem Rechtshandel als Partei, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, Beteiligte, Cic. de orat. II 43. 183. Fest. s. v. Schon früh zog sich diese Benennung auf den angegriffenen

Teil im Prozeß zurück, so daß *r.* im Zivilprozeß den Beklagten (z. B. Dig. II 10, 1, 3. XLIV 1, 1), im Strafprozeß den Angeklagten, in *reatu* Befindlichen (s. die Art. *Reatus* und *Receptio nominis*) bezeichnet. Außerhalb des Prozesses bezeichnet *r.* das Subjekt einer Obligation, sowohl den Gläubiger (*r. credendi, stipulandi*) als den Schuldner (*r. debendi, promittendi*), vgl. z. B. Dig. XLV 2, 1, hauptsächlich aber *r.* ohne Zusatz den Schuldner, s. Heumann Handlexikon s. v. Mommsen Röm. Strafrecht 190. [Eger.]

Reverendus nennt angeblich Kaiser Gordian III. in einem (fingierten) Brief an Mithras (es ist sein Gardepräfekt C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus) unter den falschen Ratgebern, deren sich der junge Herrscher bisher bedient habe, Hist. aug. Gord. 25, 3. [Stein.]

Reversio s. Ruessio.

Revingo (Geogr. Rav. V 14 p. 382; Ruigno p. 255. 256; Ruginio 256) in Istrien, heute Rovigno. [Vulić.]

Revocare heißt in der Rechtssprache eine Willenserklärung abgeben, die eine Sachlage in einen andern, in der Regel in einen schon früher vorhanden gewesenem Zustand bringt. So wenn der zuständige heimische Richter verlangt wird, so daß dann die Prozeßsache sich gewissermaßen der Rückkehr der Partei in ihren Wohnort anschließen soll, V 1, 49 pr. (daher *revocare*). Ebenso bei dem Widerruf einer betrügerischen Veräußerung XLII 8, 1, 1. eines Vermächtnisses, Dig. XXXIV 4, 19 oder einer widerruflichen Leihe, XLIII 26, 8, 2 oder einer Schenkung, Cod. VIII 55. Bei derartigen Geschäftsbesichtigungen kann der Erfolg entweder von jetzt ab (*ex nunc*) oder mit Rückziehung (*ex tunc*) eintreten. Das Wort *r.* besagt darüber nichts (Mitteis Röm. Privatrecht I 239, 12). Über den Widerruf der Schenkungen s. Donatio o. Bd. V S. 1537. 1538, der Vermächtnisse s. Ademptio legati, der Testamente s. Testamentum.

Dem Prozeßrechte gehört die *revocatio in duplum* an, das Recht auf eine Prozeßwiederholung mit Gefahr des Doppelten, Cic. pro Flacc. 49. Paul. sent. V 5 a. 6 a. 7. 8. Cod. Greg. 10, 1, 1, ein Rechtsmittel, das namentlich vor der Einführung der *appellatio* (s. d.) von besonderem Wert gewesen sein muß. Es hing mit der *poena dupli* für Leugnen gegenüber einer *actio iudicati* (Gai. IV 9. 171) zusammen und ist mit dieser im iustinianischen Recht weggefallen, Bethmann-Hollweg Civilprozeß IV 297, 53. Bestritten ist, ob dies in *duplum ire* (pro Flacc. 21, 49) im Formularprozeß galt und ob es in einem bloßen Einwand gegen eine *actio iudicati* bestand oder in einer Gegenklage, die dann doch wohl (was bestritten ist) auch nach Zahlung der Urteilsschuld zulässig gewesen sein muß, Bethmann-Hollweg Civilprozeß II 725. Keller-Wach Röm. Civilpr.⁵ 398, 983. Lenel Edictum perpetuum² 226 a. E. Girard Manuel élémentaire de droit Romain⁵ 1049 und die dort Genannten. Puchta-Krüger Institut.¹⁰ I 565. [R. Leonhard.]

Rex. 1) s. Marcius und Rupilius.

2) Rex.

I. Das Königtum in Rom.

Die Taten und die Kompetenz der Könige von Rom, wie wir sie aus den verschiedensten Gründen für das 6. und wohl auch für das 7. Jhd. v. Chr. annehmen müssen, sind für uns verschollen. Es bleibt uns nur übrig aus einzelnen Trümmern, sowie aus den späteren Institutionen vorsichtig das Verlorene zu rekonstruieren. Bei dieser Lage des Problems ist eine scharfe methodische Scheidung zwischen den einzelnen Schichten unseres Wissens vom römischen Königtum notwendig. Da ist zunächst die überaus dürftige direkte Überlieferung, an zweiter Stelle steht dann die mögliche Rekonstruktion, und an dritter die antike Tradition, die kaum mehr als historische Quelle zu bezeichnen ist.

1. Direkte Überlieferung. Was an direkter Überlieferung über das römische Königtum auf uns gekommen ist, ist erstens eine Inschrift, die vielleicht aus der Königszeit stammt, und zweitens ein Mythos, in dem vielleicht die Person eines römischen Königs konserviert ist. Die Inschrift ist natürlich der vielbesprochene archaische Cippus, der im Mai 1899 auf dem Forum zutage getreten ist (die endlose Literatur, die an den Fund anknüpfte, ist sorgfältig zusammengestellt von Holzappel Jahresber. 1905, 3, 257ff.). Eine plausible Deutung dieses ältesten lateinischen Textes ist bekanntlich bisher nicht gelungen. Mehr oder minder sicher sind nur einige Worte zu erkennen. Darunter sind Z. 5 *regei* und Z. 8f. *kalatorem*. In *regei* sieht man wohl mit Recht den Dativ Sing. von *r*. Freilich hat Skutsch Berl. Phil. W. 1900 408 betont, daß es auch der Infin. Pass. von *regere* sein könnte, und Thurneysen Rh. Mus. LVI 164 hat diesen Einwand durch den Hinweis auf das *pakari* der Duenosinschrift, wo also der Infin. Pass. schon mit *i* und nicht mit *ei* geschrieben wird, keineswegs entkräftigt; denn wir sind durchaus nicht berechtigt, für die beiden Inschriften die gleiche Orthographie vorauszusetzen. Aber der ein paar Zeilen nach *regei* auftretende *kalator* macht es in der Tat ziemlich sicher, daß auch zuvor vom *r*. die Rede ist, daß es sich zunächst um den Priester selbst und dann um seinen Gehilfen handelt. Daß der spätere römische Opferkönig einen *kalator* hatte, ist zufällig nicht überliefert, aber ohne weiteres anzunehmen. Jeder höhere Priester hatte in Rom seinen *kalator* als persönlichen Gehilfen (s. Samter o. Bd. III S. 1336), und unter den mehrfach erwähnten *kalatores flaminum et pontificum* wird sich auch der Gehilfe des *r*. befunden haben, der, ebenso wie die *flamines*, dem Pontificalcollegium zugeteilt war. Da der regierende König von Rom, wie wir sehen werden, auch der oberste Priester des Staates gewesen ist, so wäre es nicht auffällig, daß auch er seinen *kalator* hatte. Leider ist eine genauere Datierung der Foruminschrift nicht möglich, und so läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, ob mit jenem *regei* der Opferkönig der Republik oder der alte Monarch gemeint ist. Den relativ besten Anhalt zur Zeitbestimmung des Textes gibt die Sprache, die einen altertümlicheren Eindruck macht als die der XII Tafeln. So mag

der Cippus rund um das J. 500 beschrieben worden sein, wobei es zweifelhaft bleibt, ob wir ihn in das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jhdts. zu setzen haben. Aber auch im Falle der Cippus wirklich aus der Königszeit wäre, ginge daraus nur hervor, daß der *r*. priesterliche Funktionen und einen *kalator* hatte. Alle weiteren Kombinationen, die man auf Grund der Inschrift für das römische Königtum versuchte (s. Holzappel a. a. O.), sind ganz unsicher. Das Wichtigste an der Foruminschrift ist vielleicht, daß sie in lateinischer und nicht in etruskischer Sprache abgefaßt ist. Da der Cippus sicher ein Dokument der Gemeinde ist, ist damit erwiesen, daß Rom in der Übergangszeit von der Monarchie zur Republik ein lateinischer Staat mit lateinischer Amtssprache gewesen ist. Wir dürfen also den etruskischen Einfluß auf das älteste Rom, so stark er auch gewesen ist, keineswegs überschätzen und brauchen in dem Rom der Königsepoche, trotz seinem etruskischen Namen, noch keine etruskische Stadt mit etruskischen Herrschern zu sehen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt uns die Betrachtung des etruskischen Mythos von dem Kampfe des Mastarna mit dem Römer Gnaeus Tarquinius. Er ist dargestellt auf dem bekannten Wandgemälde aus dem Françoisgrab bei Vulci, wo ein *Macstarna* und ein *Avle Vipinas* mit mehreren Genossen den *Caile Vipinas* aus der Gewalt einer Schaar befreien, unter der sich ein *Cneve Tarxu Rumax* befindet (Körte Arch. Jahrb. 1897, 57ff.). Die Deutung dieses letzteren Namens ist jetzt vollkommen gesichert. Die Gleichwertigkeit von *Tarxu* und *Tarxna* = *Tarquinius* hat Wilhelm Schulze bewiesen (Lat. Eigennamen 96). Ebenso klar ist *rumax*, seit wir durch Schulze das etruskische **ruma* kennen gelernt haben. Der Wert des Suffixes *-x* ergibt sich aus der Analogie von *velna-x*, dem Ethnikon zu *velna* = *Volsinii* (Schulze a. a. O. 566). Also *Cneve Tarxu Rumax* ist: „Cn. Tarquinius der Römer“, worunter deutlich der Repräsentant, der König von Rom, gemeint ist. Die etruskische Tradition kennt demnach die Herrschaft von Tarquiniern über Rom ebenso gut wie die einheimische römische Legende. Daß die letztere einen König Tarquinius mit dem Vornamen *Cn.* nicht aufweist, zeigt nur, daß die beiden Überlieferungen voneinander unabhängig sind, und erhöht ihre Zuverlässigkeit. Aber dürfen wir darum die Kunde, die uns das Grabgemälde beschert hat, einfach in Geschichte umsetzen? Dürfen wir, wie es getan wurde, als historische Fakta buchen, daß ein etruskisches Heer unter Mastarna den Römerkönig Tarquinius besiegte und tötete? In seiner Lyoner Rede erklärt der Kaiser Claudius, daß Mastarna mit Servius Tullius identisch sei (CIL XIII 1668 I 18ff.). Dürfen wir ihm auch das glauben, eine Eroberung Roms durch die Etrusker Mastarna und Vipinas als Tatsache voraussetzen und daraus dann verfassungsgeschichtliche Konsequenzen für das römische Königtum ziehen? So einfach liegen die Dinge wahrlich nicht. Zunächst müssen wir die Vorfrage erledigen, ob denn Mastarna und seine Genossen wirklich historische und nicht etwa mythische Personen sind. Auf allen den

wenig Wandgemälden und sonstigen bildlichen Szenen, die aus Etrurien auf uns gekommen sind, befindet sich keine einzige sicher historische Darstellung, in der Art der ägyptischen oder assyrischen Reliefs. Vielmehr stammen die Sujets durchweg aus der Mythologie, teils der griechischen, teils der einheimischen. Sollte da das Gemälde aus Vulci die einzige Ausnahme bilden? Entscheidend ist folgende Tatsache: Caelius Vibenna, der auf dem Bilde aus der Gefangenschaft Befreite, gilt in der etruskischen Tradition als treuer Freund und Genosse des Mastarna (Claudius a. a. O.). Die beiden Brüder Vibenna (= *Vipinas*) bestehen aber nach mehreren etruskischen Darstellungen auch ein Abenteuer mit dem sicher mythischen Sänger Cacü (Peterson Arch. Jahrb. 1899, 43ff.). Sie sind also selbst deutlich mythische Gestalten, und dann läßt sich auch Mastarna aus diesem Zusammenhang nicht trennen. So ist der Kampf des Mastarna und der Vibenna gegen den Römerkönig Tarquinius gleichfalls nur ein Mythos, und es handelt sich höchstens darum, ob er einen historischen Kern haben kann. Körte setzte das Gemälde, vielleicht etwas zu früh, in das 4. Jhd. Auf jeden Fall gehört es in die Periode der großen Kriege zwischen den Römern und Etruskern, und in dem Mythos von dem Kampfe der etruskischen Helden gegen Tarquinius sollte sich das gleichzeitige Ringen zwischen den beiden Völkern spiegeln. Die Gleichsetzung von Mastarna und Servius Tullius ist sicher nur eine Hypothese der römischen Antiquare (vgl. Münzer Rh. Mus. LIII 610). Interessant ist es ja, daß den Etruskern ein König Tarquinius als mythischer Repräsentant des erobernden Römertums galt. Da sich in Rom andererseits sehr wohl die Tradition erhalten haben kann, daß der letzte König Tarquinius geheißten habe, so mag es in der Tat historisch sein, daß die letzte römische Königsdynastie die der Tarquinier gewesen ist. Aber der Sage Details über die Regierung und die Kompetenz des Königs Tarquinius entnehmen zu wollen, wäre ebenso verfehlt, als wollte man die Geschichte des Burgunderkönigs Gunther nach dem Nibelungenlied erzählen. Was die Nationalität der Tarquinier angeht, so ist zwar *tarxna-Tarquinius* unbestritten ein etruskischer Gentilname. Aber die Römer haben solche in derartigem Umfang übernommen, daß man daraus auf fremde Abstammung der Dynastie noch lange nicht schließen darf. Es muß auch erwogen werden, daß den späteren Etruskern selbst Cn. Tarquinius als typischer Römer galt.

2. Mögliche Rekonstruktion. Der König als Priester. In erster Linie kommen hier die Institutionen in Betracht, in denen der Königsname fortgelebt hat, der Opferkönig und der Zwischenkönig. Der *r. sacrorum* (für alle Details vgl. den speziellen Artikel) zeigt schon durch seine hohe Rangstellung, daß er der Schatten eines mächtigeren Amtes war. Wenn er im Ordo sacerdotum stets an erster Stelle, vor den *flamines* und dem *pontifex maximus*, erscheint (Fest. p. 185), und wenn ihm noch in der Spätzeit bei jedem Festmahl der erste Platz zukam (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21), so ist die Tradition aus der Königszeit unverkennbar.

Der regierende König war verantwortlich und unverletzlich: das erhielt sich in dem Rechtsatz, daß der Opferkönig nicht hingerichtet werden dürfe (Serv. Aen. VIII 646: der letzte Tarquinier *ideo non susceptus, quia occidi non poterat religione impediante, rex enim etiam sacrorum fuerat*; recht kurios ausgedrückt, aber juristisch korrekt. Den regierenden *r*. kannte das spätere Staatsrecht nicht, sondern nur den *r. sacrorum*. Also konnte man die Unverletzlichkeit des ersteren nur dadurch begründen, daß man ihn auch als Opferkönig auffaßte). Das seltsamste dieser Überbleibsel aus der Urzeit ist es aber, daß man in gewissen sakralen Aufzeichnungen nach den Regierungsjahren des jeweiligen Opferkönigs datierte. Ein Beispiel bei Plin. n. h. XI 186: *L. Postumio L. f. Albino rege sacrorum post CXXVI Olympiadem, cum rex Pyrrhus ex Italia decessisset, cor in etatis haruspices inspiciere coeperunt*. Wir dürfen daraus entnehmen, daß schon in der Königszeit nach dem Herrscher datiert worden ist. In den gleichen Zusammenhang gehört es, wenn der Opferkönig an allen Nonen auf dem Kapitol dem Volke die Feste des Monats verkünden mußte (Varro de l. l. VI 28, vgl. auch VI 13). In der alten Zeit war der Kalender noch nicht so fest wie später, und so war es eine wichtige Aufgabe des Königs, für die Ansetzung der nötigen Feste von Monat zu Monat Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß jede Gottheit die ihr zukommende Ehrenbezeugung erhielt. Das führt uns auf die Funktionen des *r*. als obersten Priesters der Gemeinde, die sich im wesentlichen in den Pflichten des Opferkönigs erhalten haben müssen. Am 9. Januar brachte der *r*. in der Regia dem Janus ein Opfer dar (Varro de l. l. VI 12. Ovid. fast. I 318). Am 24. Februar, am 24. März und am 24. Mai hatte er am Comitium je ein Sühneopfer für die Gemeinde zu vollziehen, das erstere tritt im Kalender als Staatsfest *Regifugium* auf (s. d.), die letzteren beiden Tage tragen die Bezeichnung *Q. R. C. F.* = *quando rex comitiavit*, *f(as)* (über den Sinn dieser Formel, besonders des vielfach mißverstandenen *comitiavit* s. u. *Rex sacrorum*). Der König hatte auch zusammen mit den *flamines* die sühnenden *februa* in Verwahrung (Ovid. fast. II 21). Unser Material ist zu trümmernhaft, um einen vollen Überblick über das Priestertum des römischen Königs zu gestatten. Aber es ist dennoch ganz deutlich, daß der *r*. der oberste Priester der Gemeinde war, der sie vor den Göttern vertrat. Diese Seite des Königtums ist, wie man weiß, von den republikanischen Magistraten nicht übernommen worden. Kein Consul oder Dictator hat jemals eine ständige Kulthandlung für den Staat vollzogen. Ebenso singular ist es, daß neben dem König auch seiner Gattin eine öffentliche Funktion zukam. Die Regina war Priesterin wie die *flaminica*, während die Frau des Consuls in keiner Hinsicht vor den übrigen Römerinnen hervorragte (s. o. *Regina sacrorum*). Das Schloß, in dem die alten römischen Könige residierten, hat den Untergang der Monarchie überdauert. Freilich übergab man die Regia am Forum (s. den Art. *Regia*) nicht dem Opferkönig, sondern sie wurde das Amtshaus des neuen republikanischen Oberpriesters,

des Pontifex maximus. Indessen mußten diejenigen Opfer, die einst der Herrscher in seinem Schlosse darzubringen pflegte, auch jetzt vom R. sacrorum in der Regia vollzogen werden, wie z. B. das Ianusopfer am 9. Januar. Von Stätten, an denen der römische König wirkte, haben wir also in erster Linie sein Haus — auch dies in vollem Gegensatz zu den Magistraten der Republik —, sodann den Burghügel, auf dem er zum Volke sprach, und schließlich den Marktplatz, wo er die Gemeinde entsühnte.

Amtsamtritt des Königs. Während sich in der Ernennungsform des Opferkönigs von der Art, in der einst der r. sein Amt übernahm, nichts erhalten hat, dürfen wir vom *interrex* in dieser Hinsicht bessere Aufschlüsse erwarten. Der ‚Zwischenkönig‘ zeigt schon durch seinen Namen, daß er ursprünglich die Lücke auszufüllen hatte, die zwischen zwei Königsregierungen bestand. Als kollegenloser Inhaber des vollen Imperiums ist er für die höchstens fünf Tage seines Waltens ein gutes Abbild des alten r., wenigstens nach der weltlichen Seite seiner Kompetenz. Trotzdem geht es nicht an, die Institution des republikanischen *interrex* einfach in die Königszeit zu versetzen. Der Rechtsgrundsatz, auf dem sie beruht, nämlich daß die Auspizien eigentlich der Gesamtheit des patrizischen Senats gehören, von diesem dem regierenden Magistrat gleichsam geliehen werden und nach der Erledigung des Oberamts wieder ‚zurückkehren‘ (*auspicia ad patres redeunt*, vgl. Mommsen St.-R. I³ 91, 1) — dieser Satz ist deutlich die Theorie der patrizischen Adelsrepublik des 5. Jhdts. Wie es unter der Monarchie bei Erledigung des Thrones gehalten wurde, wissen wir nicht. Es mag wohl ein Staatsverweser bestellt worden sein, der den Titel ‚Zwischenkönig‘ führte; aber daß der Rat ihn wählte, und daß er stets selbst patrizischer Senator sein mußte, ist für die Königszeit unerweislich. In der Republik ernannte dann der erste Zwischenkönig nach Einholung der Auspizien den zweiten und so fort (Mommsen St.-R. I³ 657), und darin scheint sich freilich die alte Form erhalten zu haben. Diese Ernennung des Regenten durch den Vorgänger tritt auch bei der Dictatur — der anderen kollegenlosen höchsten Magistratur — auf und schimmert selbst bei der späteren Consulwahl noch merklich durch. In diesem Sinne dürfen wir auch annehmen, daß der römische König, ohne Mitwirkung von Rat oder Volk, seinen Nachfolger bestimmen durfte. Freilich widerspricht diesem Schlusse die antike Tradition. Nach ihr tritt stets nach dem Ableben des römischen r. ein *interregnum* ein, und erst ein *interrex* bestellt den neuen Herrscher. Dieser Theorie hat sich kein Geringerer als Mommsen angeschlossen. Er erinnert an die römische Rechtsanschauung, ‚daß kein formeller Akt bedingt und betagt werden kann‘ (St.-R. I³ 214), und meint, daß der König nur in der Weise kreiert werden konnte, daß er mit Vollzug der Wahl auch sofort in sein Amt eintrat. Diese Frage ist für die Auffassung von römischen Königtum entscheidend. Hat die antike Theorie recht, so war eine Erbmonarchie in Rom unmöglich, andernfalls war sie der normale Zustand, da der Regent den

Nachfolger in der Regel aus seiner Familie gewählt haben wird. Nun ist so ziemlich das einzige, was sich aus der Königszeit an wirklicher Tradition erhalten hat, die Überlieferung von dem Herrscher geschlecht der Tarquinier und seiner Vertreibung. Müssen wir auch sie verwerfen, wegen jenes Rechtssatzes? Das Problem ist kein quellenkritisches, da wir es nicht mit direkter Tradition, sondern nur mit Rekonstruktion zu tun haben; sondern ein psychologisches. Wir müssen uns fragen, wie sich der Römer die Übertragung der Herrschaft gedacht hat, und ob es sich damit verträgt, daß ein König bei Lebzeiten seinen Nachfolger bestellt. Der Übergang jedes römischen Imperiums war stets an zwei verschiedene Auspikationen gebunden: der Inhaber des Amtes mußte, bevor er den Nachfolger bestimmte, die Götter befragen (Mommsen St.-R. I³ 97f.), und der neue Träger des Imperiums begann seine Wirksamkeit selbst, indem er sich gleichfalls mit den Göttern in Verbindung setzte (Mommsen a. a. O. I³ 81. 609). Für die Spätzeit waren diese Auspikationen leere Formalitäten; in der älteren Periode wurden sie selbstverständlich ernst genommen. Wenn jemand die Auspizien besaß, so hieß das, daß die Götter jederzeit bereit waren, ihm einen Rat zu erteilen. Wenn ein König — oder Consul — die Absicht hatte, einen Nachfolger zu ernennen, dann fragte er zunächst die Götter, ob sie mit einem Wechsel im Amte einverstanden waren. Das ist die Einholung der ersten Auspizien. Waren sie günstig ausgefallen, so vollzog der König die Ernennung. Aber damit konnte der Nachfolger sein Amt noch lange nicht antreten. Erst mußte er selbst die Götter fragen, ob er ihnen persönlich genehm sei; denn bisher hatten sie erst allgemein erlaubt, daß ein Wechsel im Imperium stattfinde. Wie lange der Nachfolger mit dieser zweiten Frage wartete, war seine eigene Sache. So wartete später der designierte Consul ruhig, bis die Amtszeit seines Vorgängers, der ihn ernannt hatte, abgelaufen war, und dann schritt er erst zum Amtsamtritt und der damit verbundenen Auspikation. Dasselbe war in der Königszeit möglich. Der regierende König ernannte nach vorhergehender Befragung der Götter den neuen. Dieser darf aber nicht amtieren, ehe er seine ersten Auspizien eingeholt hat, und damit wartet er bis zum Tode des Vorgängers. In diesem Sinne läßt sich die Tradition von der Dynastie der Tarquinier mit den Regeln des altrömischen politischen und religiösen Denkens vereinbaren. Die Übertragung des Imperiums besteht eben nicht aus einem, sondern aus zwei formellen Akten, wenigstens was den Verkehr zwischen Mensch und Gottheit angeht. Zwischen beiden Akten kann ein beliebig langer Intervall liegen. Daß er aus praktischen Gründen bei der Bestellung des Dictators und Zwischenkönigs auf ein Minimum reduziert wurde, kann an dem Prinzip nichts ändern. Die römischen Gelehrten aber wollten die Königszeit der Republik möglichst ähnlich gestalten und haben, um jede Spur einer tatsächlichen Erbmonarchie zu tilgen, nach jeder Regierung das *interregnum* eingeschoben.

Aus dem späteren republikanischen Oberamt

sind leider nur wenige Rückschlüsse auf das Königtum möglich. Zwar hatten die Römer selbst die richtige Auffassung, daß das consularische Imperium weiter nichts sei als die Fortsetzung des alten königlichen. Aber damit gewinnen wir höchstens die Tatsache, daß der r. der oberste Feldherr und Richter der Gemeinde gewesen ist. Es fehlt uns nämlich jede Vorstellung davon, wie der Rat und die Volksversammlung in der Königszeit ausgesehen haben, und da so die beiden anderen Faktoren im Staatsleben unbekannte Größen bleiben, können wir uns auch von ihrem Zusammenwirken mit der Königsgewalt und somit von dieser selbst keinen Begriff machen. Wie auf der einen Seite die Consuln, so ist auf der anderen der Oberpontifex Erbe des r. geworden. Aber auch aus seinen Befugnissen lassen sich nur wenige herauschälen, die schon dem König zugekommen sein werden. Da ist vor allem das königliche Recht der *Prästerernennung*, das in der Bestellung der Flamines sowie der Vestalinnen durch den Pontifex maximus weiterlebte (Mommsen St.-R. II³ 1, 25). Analog haben auch die latinischen Jahresdictatoren, die Nachfolger der alten latinischen Könige, die Flamines ihrer Gemeinden ernannt, was von Milo als Dictator von Lanuvium bezeugt ist (Asconius in Mil. p. 32: *Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ubi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum*). Weit bedenklicher ist es schon, ob wir jene *Comitia calata*, die der Oberpontifex zu leiten hatte (Mommsen a. a. O. III 1, 318ff. Kübler o. Bd. III S. 1330ff.), der Königszeit zuweisen dürfen. Die *Comitien*, die z. B. bei der Inauguration des R. sacrorum abgehalten wurden, existierten sicher in der Königsepoche noch nicht; denn der alte r. brauchte sich von keinem anderen inauguriert zu lassen. Er hatte selbst das Imperium und trat mit den Göttern direkt in Verbindung. Der Opferkönig dagegen, dem das Imperium fehlte, hatte deshalb auch kein Recht auf eigene Auspikation; so brauchte er die Vermittlung des Oberpontifex (Mommsen II 1, 9f.). Wir sehen aus diesem einen Beispiel, daß neue *Comitia calata* noch in republikanischer Zeit eingeführt worden sind. Man tut daher besser, dieses Gebiet für die Rekonstruktion des ursprünglichen Königtums nicht zu verwenden. Es ist eben eine traurige, aber unumstößliche Tatsache, daß wir von dem Verhältnis des r. zur Bürgergemeinde rein nichts wissen.

Das Delikt *regnum affectare*. Ein merkwürdiges Nachleben war dem römischen Königtum in einem Delikt des römischen Strafrechts beschieden, nämlich in der Verfolgung dessen, dem das *regnum affectare* (oder *appetere*, Mommsen Strafrecht 550ff.) vorgeworfen wurde. Das älteste Zeugnis dafür ist der Satz, in dem Diodor, zum J. 485, das Schicksal des Sp. Cassius berichtet (XI 37): *δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγρωσθεὶς ἀνηρέθη*. Im 5. Jhd. zog also das Streben nach der Königsgewalt eine gerichtliche Verurteilung und die Todesstrafe nach sich. Von den Details und den einzelnen Schritten des Cassius wissen wir nichts (die zu Diodor parallelen annalistischen Berichte sind wertlos, s. Mommsen Röm. Forsch. II

153ff.). Es läßt sich also die eigentliche Rechtsgrundlage für die Hinrichtung des Cassius nicht mehr feststellen. In späterer Zeit fehlt nämlich die Möglichkeit, gegen das *regnum affectare* strafrechtlich vorzugehen, und zum Ersatz dafür ist die Sakration eingetreten. Mit Unrecht identifiziert Mommsen (a. a. O. 551) dieses Vergehen mit dem Delikt dessen, *qui magistratum sine provocacione creasset*. Das letztere ist ein realer Einzelakt, das *regnum affectare* dagegen ein unbestimmter Zustand. Die Bürgerschaft empfindet instinktiv, daß ein einzelner nach der höchsten Gewalt strebe. Aber es wäre unmöglich, ihn auf reale Einzelhandlungen festzulegen. Die Athener halfen sich in dieser Notlage mit dem Ostrakismos, der den gefährlichen Mann aus dem Lande entfernte, die Römer dagegen mit der Sakration. Man erklärte, daß einst, nach der Vertreibung der Tarquinier, die Bürgerschaft sich und ihre Nachkommen eidlich verpflichtet hätte, niemals einen König in Rom zu dulden. Demnach war jeder Römer, der nach der Königsgewalt strebte, eidbrüchig, und so den Göttern verfallen, *sacer* und jedermann war berechtigt, einen solchen Frevler straflos umzubringen. Nach Liv. II 1, 9 verpflichtet sich das Volk nach dem Sturz der Könige *iure iurando* — *neminem Romae passuros regnare* (vgl. II 2, 5). Die Sakration steht Liv. II 8, 2 als Gesetz des Poplicola: *de — sacrando — cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset*. Von demselben heißt es Plut. Popl. 12: *ἔγραψε — νόμον ἕνεκ κρίσεως κτείναι δίδόντα τὸν βουλευόμενον τυραννεῖν, κτείναντα δὲ φόνον καθαρὸν ἐποίησεν* (vgl. Dionys. V 19). Diese Anschauung, daß jeder Bürger einen solchen ‚Thronprätendenten‘ ermorden dürfe, existierte sicher schon im 2. Jhd.; denn sie liegt der Legende von der Tötung des Sp. Maelius durch den amtlosen C. Servilius Ahala zugrunde, wenigstens in der älteren Version, wie noch Piso sie erzählt hat (Dionys. XII 4; vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 201). Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Theorie noch älter ist, vielleicht bereits im 4. oder 5. Jhd. gebildet, als die Gefahr einer monarchischen Reaktion noch bestand. Wir hätten dann hier ein ‚Fortleben‘ des alten Königtums, das für die Erbitterung zeugt, mit der man gegen das *regnum* kämpfte, und das die Tradition von dem gewaltsamen Ende der Monarchie stützt. Auf den alten Eid der Bürgerschaft nach der Vertreibung der Tarquinier haben sich noch die Mörder Caesars berufen: Appian. bell. civ. II 119: *Βροῦτου τοῦ πάλου καὶ τῶν τότε σφίσιον ὁμωμομένον ἐπὶ τοῖς πάλοι βασιλεῶσιν ἀνεμίμητον*.

Die Abneigung, die bei den Römern der frühen Republik gegen das Königtum herrschte, zeigt sich auch in dem Namen, den man dem obersten Gotte des Staats gab. Während die Genossin des kapitolinischen Iuppiter, dessen Tempel zu Beginn der Republik geweiht wurde, *Iuno regina* heißt (Wissowa Religion² 189), vermied man in der amtlichen Sprache peinlich die Bezeichnung *Iuppiter rex* (Mommsen St.-R. II³ 15, 2). Man übernahm also die *Ἥρα Βασιλεία*, aber nicht den *Ζεὺς Βασιλεύς*. Dennoch blieb die Empfindung, daß der Iuppiter Optimus Maximus der r. der Götter und Menschen sei.

Cic. de r. p. III 23: *tyranni — se Iovis optimi nomine malunt reges vocari*. Dio XLIV 11, 3: *Zeus μέγας τῶν Ποσειδῶν βασιλεύς*. Daß der Götterkönig selbst nach dem Sturze der Tarquinier den Titel *r.* ablegen mußte, ist ein hübsches Seitenstück zu der Verfluchung eines jeden Bürgers, der nach der Monarchie streben würde.

Die Gehilfen des Königs. Es gibt in Rom nur ein Amt, das man mit gutem Gewissen der Königszeit zuschreiben kann. Das ist die seltsame Würde der *tribuni celerum* (s. d.). Diesen Namen führten einige Priester, die später an jedem 19. März eine Kulthandlung auf dem Comitium zu vollziehen hatten (Fasti Praenest. zu diesem Datum; vgl. Dionys. II 64. Mommsen St.-R. II 1, 177). Der Titel ist so eindeutig wie nur möglich: die *tribuni celerum* sind die ‚Tribusvorsteher der Reiterei‘; sie waren also irgendeinmal die Vorsteher der drei alten Tribus-20 aufgebote der Ritterschaft, sind dann ihrer Würde entkleidet worden und haben nur als Priester fortgelebt. Wir sehen also hier — und nur hier — die gleiche Vereinigung des weltlichen Amtes und des Priestertums wie beim *r.* selbst. So ist der Schluß naheliegend, daß die *Tribuni celerum* schon in der Königszeit existiert haben. Daraus ergibt sich dann weiter, daß es unter den Königen bereits die alten drei Tribus gab, nach denen später die Ritterschaft der sechs Suffragia gegliedert ist, und der hohe Rang ihrer Führer scheint darauf hinzudeuten, daß die Reiterei damals die Hauptwaffe Roms war. Nach dem Sturze der Monarchie behandelte man die *Tribuni celerum* ebenso wie den *r.* selbst: man entzog ihnen die weltliche Macht und ließ sie nur als Priester fortbestehen. Man wollte eben die für die Republik gefährliche Verbindung zwischen dem militärischen Oberbefehl und dem Priestertum unbedingt vermeiden. Auch unsere Überlieferung hat die *Tribuni celerum* in die Königszeit versetzt und sich dieses Amtes bedient, um die Vertreibung des letzten Tarquiniers zu legitimieren (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71. Mommsen St.-R. I 193). Von sonstigen Würden werden der Praefectus urbis als Stellvertreter des *r.*, wenn er die Stadt verließ (Tac. ann. VI 11. Liv. I 59, 11. Mommsen I 663), sowie die *duoviri perduellionis* als Richter der Hochverräter (Liv. I 26) der Königszeit zugewiesen. Beide Angaben mögen richtig sein, sind aber keine Überlieferung, sondern nur Konstruktion. Sicher verkehrt ist es aber, wenn Iunius Gracchanus (bei Ulp. Dig. I 13, 1; vgl. Tac. ann. XI 22) unter den Königen auch schon Quaestoren amtierten läßt.

Für die Rekonstruktion der Kompetenzen des *r.* ist grundlegend Mommsen St.-R. II³ 3ff. Zur Ergänzung vgl. Gaetano de Sanctis Storia dei Romani I 344ff.

3. Die antike Tradition. Das Bild, das die römischen Historiker und Gelehrten vom alten Königtum zeichneten und das uns bei Livius, Dionysios, Plutarch, Cicero und sonst vorliegt, ist in der Tendenz entworfen, die Unterschiede zwischen dem *r.* und den späteren republikanischen Magistraten möglichst zu verwischen. Die Autoren der Populärpartei so gut wie jene,

die den Optimaten angehörten, waren bestrebt, die Anfänge der Volksfreiheit in eine möglichst frühe Epoche zu verlegen. Daneben treten freilich in unserer Überlieferung auch spezielle Parteitendenzen hervor. Schon die Insignien, die man dem *r.* — natürlich ganz willkürlich — beilegte, sind charakteristisch. Der König hat nur 12 Lictores, wie der Consul, nicht 24, wie der Dictator, welche Zahl für eine objektive Rekonstruktion viel näher gelegen hätte (Cic. de r. p. II 31. Liv. I 8. Dionys. II 29 u. a. Nur Appian bell. civ. I 100 hat irrträglich 24 Fasces; vgl. Mommsen St.-R. I 382, 1). Er thront auf der, auch den späteren Magistraten zukommenden *sella curulis* (Liv. I 20, 2. Mommsen I 395), obwohl ihm eher der altertümliche Götter- und Hausvaterstuhl, das *solum*, gebührt haben mag (Mommsen I 398). Der König trägt im Kriege die übliche *trabea*, sonst die ebenso scheidene *toga praetexta* (Liv. I 8. Plin. n. h. IX 136. Mommsen I 429, 6). Nur der allerjüngsten Annalistik geht der Trieb zum Dekorativen durch, und sie läßt ihre *reges* mit Purpurgewand und Zepter erscheinen (Dionys. III 61. 62. IV 74. Mommsen I 411. 424, 6).

Ebenso ‚bürgerlich‘ wie die Erscheinung, legte man sich auch die Bestellung und die Gewalt des Königs zurecht. Romulus schuf zwar das römische Volk und gab ihm erst die Gesetze (*iura dedit* Liv. I 8, 1), aber mit seinem Tode beginnt das Verfassungsregiment. Peinlich wird jeder Zug vermieden, der auf eine Erblichkeit des Thrones hindeuten könnte. Nach dem Tode des Romulus ergeht an die Bürgerschaft der Ruf: *Quirites, regem create* (Liv. I 17), und seitdem wählt das Volk ebenso seine Könige, wie später die Consuln, wobei der Interrex die Comitien leitet (vgl. Cic. de r. p. II 25. 31). Fanatiker der Volksrechte sind sogar soweit gegangen, daß sie vor dem Regierungsantritt des Romulus eine Art von Wahl ansetzten (Dionys. II 4). Die Könige sind an die Gesetze gebunden (Sall. Cat. 6: *imperium legitimum, nomen imperii regium*) und überhaupt recht freiheitlich gesinnt. Cicero erinnert daran (de r. p. II 31) *quam sapienter iam reges hoc nostri viderint, tribuenda quaedam esse populo*. In diesem Geiste gesteht König Tullus in der Horatierlegende die Provokation des zum Tode Verurteilten an das Volk zu (Liv. I 26), und Sallust rühmt die Königsgewalt, die *conservandae libertatis atque augendae rei publicae verrat* (Cat. 6).

Neben diesen verhältnismäßig harmlosen Konstruktionen findet sich indessen auch offene Parteitendenz. Dahin gehört es, wenn Iunius Gracchanus in der Königszeit vom Volke gewählte Quaestoren amtieren läßt (s. o.). Noch krasser ist der folgende Fall. Ein Annalist hatte darüber nachgedacht, wovon eigentlich die Könige gelebt hätten, und wies ihnen deshalb ein Stück des *ager publicus* zu (Cic. de r. p. V 3). Dies griff ein eifriger Anhänger der Populärpartei auf und erzählte, König Tullus habe sein Krongut unter die armen Bürger verteilt (Dionys. III 1). Dieser edle Zug sollte natürlich die Consuln und Senatoren seiner Zeit beschämen, die den Landgesetzen so hartnäckig Opposition machten.

Die sonstigen Details, die in der Überliefe-

rung über die Kompetenz des *r.* mitgeteilt werden, beruhen durchweg auf dem bekannten Imperium der späteren Zeit. Abweichend ist höchstens die Mitteilung, daß der König bei seinem Amtsantritt vom Augur in auguriert wird (ausführlich beschrieben für Numa: Liv. I 18. Plut. Num. 7). Dabei hat man ziemlich leichtfertig den für den *R. sacrorum* später gültigen Brauch (s. o.) auf den regierenden *r.* übertragen.

Recht unbequem war es den römischen Historikern, der Sturz der Monarchie zu legitimieren. Zunächst lag wohl die Empfindung vor, daß sich das Königtum in Servius Tullius selbst überlebt habe. Indem er die Centurienverfassung schuf, legte er schon den Grund zur Republik. Nach seinem Tode wird die gesetzliche Entwicklung durch die Tyrannis des Tarquinus unterbrochen, aber nach der Vertreibung des Gewaltherrschers greift man wieder auf die von Servius geschaffenen Ordnungen zurück und wählt in den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien nach seinen Anweisungen die ersten Consuln. Diese Wahlversammlung war rechtsgültig, weil sie der Praefectus urbi leitete, dem bei Abwesenheit des *r.* das Imperium zufällt (Liv. I 60, 4: *duo consules inde comitibus centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servi Tulli creati sunt: L. Iunius Brutus et L. Tarquinius Collatinus*). Diese Konstruktion ist juristisch korrekt: man hatte ja den König nicht getötet, was gegen die Verfassung gewesen wäre (vgl. Serv. Aen. VIII 646), sondern ihn nur genötigt, die Stadt zu verlassen, womit die Gewalt des Stadtpraefecten sofort begann. Bedenklicher ist eine zweite Legitimierung für den Sturz der Monarchie. Demnach war Brutus damals *Tribunus celerum* und als solcher befugt, mit dem Volk zu verhandeln und die Einführung der Republik beschließen zu lassen (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71). Aber diese Ausstattung des *Tribunus celerum* mit der Kompetenz des Magister equitum ist rein hypothetischer Natur (Mommsen St.-R. I 193).

Die Gelehrten der späteren Zeit glaubten einige authentische Urkunden der römischen Könige zu besitzen. Im Tempel des Sancus lag ein uralter Holzschild, auf dem ein Vertrag zwischen Rom und Gabii stand, und zwar angeblich aus der Zeit des Königs Tarquinus (Dionys. IV 58), und im Tempel der Diana auf dem Aventin fand sich eine Bronzetafel, von der man den Bund ablas, den König Servius mit den Latinern geschlossen hatte (Dionys. IV 26). Die Urkunden selbst waren ohne Zweifel echt, aber daß auf ihnen tatsächlich die Namen der beiden Reges gestanden haben, ist unerweislich. Wer weiß, was die römischen Antiquare aus diesen uralten, in Sprache und Schrift kaum noch verständlichen Dokumenten herausgelesen haben! Man nahm an, daß der Bund mit den Latinern, der für Roms auswärtige Stellung ebenso grundlegend war, wie die Centurienverfassung für seine innere Entwicklung, gleichfalls von König Servius geschlossen worden sei. Darum wies man ihm die älteste Urkunde zu, die man über die Beziehungen zwischen Rom und Latium besaß. Ebenso verfuhr man auch bei der chronologischen Einordnung des Dokuments über Gabii. In den gleichen Zusammenhang gehören die sog.

leges regiae. Unter diesem Namen versteht man eine Anzahl sakralrechtlicher Vorschriften zum Teil recht altertümlichen Gepräges, die als ‚Gesetze der römischen Könige‘ bezeichnet werden (gesammelt bei Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui⁷ ff.). Die Sakralgesetze des Numa soll zuerst König Ancus auf Holztäfelchen haben aufzeichnen und öffentlich aufstellen lassen (Liv. I 32, 5. Dionys. III 36). Nach der Vertreibung der Könige habe C. Papirius, der erste Oberpontifex der Republik, die Täfelchen erneuert (Dionys. a. a. O.). Dann seien sie beim gallischen Brand zugrunde gegangen, aber von den Pontifices aus egoistischen Motiven nicht wiederhergestellt worden (Liv. VI 1, 10). Zu Beginn der Kaiserzeit taucht dann die Sammlung in literarischer Gestalt wieder auf, und zwar unter dem Namen *ius Papirianum*, in Anlehnung an den eben erwähnten C. Papirius. Schon Mommsen war sich darüber klar, daß die Überlieferung über dieses angebliche Königsbezw. pontificale Edikt, in der Zeit vor dem Gallierbrand, keinen Glauben verdient. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die Pontifices der Republik, wenn man ihr Gutachten in sakralrechtlichen Dingen einholte, ihre Vorschriften unter dem Namen der alten Könige in Umlauf setzten (Mommsen St.-R. II³ 44). S. auch den Art. *Papirianum ius*.

Die traditionelle Legende von den sieben Königen Roms ist bereits bei den ältesten Autoren vorhanden, die uns über diese Dinge erzählen. Wie wir aus den erhaltenen Bruchstücken sehen, ist die römische Königszeit in den Annalen des Ennius wie in der Chronik des Fabius in den Grundlinien schon ebenso geschildert worden wie bei Livius und Dionysios. Die Reihe der sieben Reges war also gegen Ende des 3. Jhdts. schon ganz fest geworden; wir haben kein Zeugnis, das ihr direkt widerspricht. Wann ist sie aber entstanden? Es gibt dafür einige Anhaltspunkte. Zunächst ist der König Ancus Marcius deutlich zum Ruhme des plebeischen Geschlechts der Marcier erfunden worden. Diese Gestalt kann also erst konzipiert worden sein, als die Marcier bereits zu den ersten Häusern Roms gehörten und schon das Consulat erlangt hatten. Das führt ungefähr auf die zweite Hälfte des 4. Jhdts. Einen Terminus ante quem verdanken wir einer Beobachtung K. J. Neumanns (in Ullsteins Weltgeschichte I 398). Die Geschichte von Titus Tatius, dem sabinischen Mitregenten des Romulus, symbolisiert nämlich die Aufnahme der Sabinen in den römischen Bürgerverband, die im J. 290 erfolgte (Mommsen Ges. Schriften IV 22ff.). Diese Legende ist also in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. entstanden. Wäre aber damals die Reihe der römischen Könige noch flüchtig gewesen, so hätte man den Tatius einfach als achten König eingefügt. Das war jedoch nicht mehr möglich, und so begnügte man sich damit, den Sabiner zum Mitregenten des Romulus zu machen. Wenn wir diese beiden Momente erwägen, müssen wir die Entstehung der traditionellen Königslegende um das J. 300 ansetzen. Ihr Dichter — ein unbekannter griechischer Literat — stellte alle Königsnamen zusammen, die damals in der römischen

Tradition lebten. Da war zunächst das Haus der Tarquinier, dessen Glanz und dessen Untergang die Sage in zwei Gestalten, dem guten 'älteren', und dem 'übermütigen' jüngeren König, verkörpert hatte; sodann Romulus, der Eponym der Stadt, Tullus Hostilius, der Eroberer von Alba, Numa, der Ordner des Götterkultes, Servius Tullius, der Schöpfer der Staatsverfassung. Mit dem Marcierkönig waren es gerade sieben. Die folgende Generation hat dann den Titus Tatius hinzugefügt (s. auch die Spezialartikel).

Die später geltende Chronologie der Königszeit ist jünger als die Reihe der sieben Reges selbst, und hier läßt sich die Entwicklung deutlicher verfolgen. Die Dauer der Königsperiode im ganzen gewann man, indem man von dem Jahr der ersten Consuln aufwärts bis zur Gründung Roms rechnete. Als Anfangsjahr der Republik galt das Jahr der Weihung des Kapitolinischen Tempels (Polyb. III 22, 1). Nach der ältesten für uns greifbaren Chronologie war das 28 Jahre vor dem Zuge des Xerxes nach Griechenland, also im J. 508/507 (Polyb. a. a. O.). Dieser Punkt lag — mit geringen Schwankungen von etwa einem Jahr — fest. Viel schwerer einigen konnte man sich über die Gründung Roms. Timaios setzte sie 38 Jahre vor der 1. Olympiade an, also 814/813 (Dionys. I 74); in das Jahr, in dem er auch Karthago entstehen ließ. Er dachte sich also die römische Königszeit über 300 Jahre lang. Cincius gab das Datum Ol. 12, 4 = 729/728 und Fabius Ol. 8, 1 = 748/747 (Dionys. a. a. O.). Mit dem polybianischen Endpunkt gäbe das eine Königsperiode von rund 220 bzw. 240 Jahren. Der Ansatz, der später alle anderen verdrängt hat, findet sich zuerst bei Cato. Nach ihm wurde Rom gegründet 432 Jahre nach dem Falle Troias (Dionys. a. a. O.). Er rechnete also: 1184/1183 (nach Eratosthenes), vermindert um 432, = 752/751. Dieses Datum ist aus unbekanntenen Gründen in die amtliche römische Chronologie gelangt und steht seitdem — auch mit geringen Abweichungen — fest. Polybios hat Ol. 7, 2 = 751/750 (Dionys. a. a. O.). Nach ihm dauerte also die Königszeit 243 Jahre. Die Späteren haben in der Regel 244. Die Periode von 240—244 Jahren ist keineswegs aus den sieben Königsregierungen, etwa nach Generationen, berechnet worden, sondern sie ergab sich aus der Festlegung der beiden Endpunkte. Nach welchen Indizien die griechischen Gelehrten, speziell der Gewährsmann Catos, die Gründung Roms festlegten, wissen wir nicht. Zur Chronologie vgl. Leuze Röm. Jahrbücher 81ff. Niese Grundriß d. röm. Gesch. 4 92f. Mommsen Röm. Chronologie 134. Die jüngste, uns geläufige, Datierung der Gründung Roms ist Ol. 6, 3 = 754/753. So rechneten Atticus (Solin. I 27) und Varro (Censorin. d. d. n. 21, 6; vgl. Leuze a. a. O. 210). Dann reicht die Königszeit — mit den traditionellen 244 Jahren — von 753 bis 510.

Die älteren Forscher glaubten, daß die antiken Nachrichten über die römische Königszeit wirklich historisches Material wären, und benutzten sie in diesem Sinne. Auf diesem Standpunkt steht noch Lange in seinen 'Römischen Altertümern' I³ 310ff. Er glaubt z. B. an das

Krongut des r. (318) und schilt jene Forscher 'hyperkritisch', die die Quaestur der Königszeit anzweifeln (385). Den Sieg der kritischen Richtung hat, nach Niebuhr, erst Mommsen entschieden. Eingehende Analyse der Tradition über die Königszeit bei Schwegler R. G. I und bei Pais Storia di Roma I 231ff.

II. Das Königtum im alten Italien.

Bei der Prüfung der Zeugnisse über das Königtum bei den alten Italikern müssen wir die Legenden und Phantasien der Späteren ebenso ausscheiden wie bei der Betrachtung der römischen Monarchie selbst. Wenn wir den Annalisten schon über ihre eigene Heimat nichts glauben, so gilt das für die auswärtigen Dinge erst recht. Um bei den Etruskern anzufangen, so erzählen von ihren Königen viele Legenden (Müller-Deecke D. Etrusker I 342ff.). Authentisch ist fast nur das Material, das sich innerhalb der etruskischen Disziplin erhalten hat. Die alten Wahrsagebücher der Etrusker wurden noch in der Zeit niedergeschrieben, als in Etrurien Könige regierten, und so kennen sie *fulmina regalia*, das sind solche Blitze, deren Sinn den König angeht (Caecina bei Senec. nat. quaest. II 49. Serv. Aen. II 649. Thulin Etr. Disziplin I 70f.). Später hat man diese Blitze freilich umgedeutet und faßte sie als Zeichen, die eine Gefahr für die Republik ankündeten (Senec. a. a. O.). Das etruskische Wort für 'König' ist *lucumo* (Serv. Aen. II 278. VIII 65. 475). Jede andere Deutung der 'Lucumonen' ist verfehlt (Rosenberg Staat der alten Italiker 64f.). Wie die Etrusker erzählten, haben die weisen, alten Könige ihres Volkes die Offenbarungen des Zwerges Tages, auf denen die etruskische Götterkunde beruht, entgegengenommen und niedergeschrieben (Censorin. de die nat. 4, 13). Diese, sicher einheimisch etruskische Tradition, weist deutlich auf den priesterlichen Zug im etruskischen Königtum hin. Ebenso ergibt sich aus der Angabe über die 'Königsblitze', daß die etruskischen Herrscher in der Art der römischen Auspizien mit den Göttern verkehrten. Die römischen Gelehrten behaupteten, daß die Etruskerkönige Lictoren gehabt hätten (Liv. I 8. Dionys. III 61 u. sonst). Diese Angabe fand jüngst eine archäologische Bestätigung. Es wurde nämlich im J. 1898 in der Nekropole von Vetulonia das Grab eines vornehmen Mannes entdeckt, das neben anderen Beigaben auch eine Doppelaxt mit eisernem Stiel enthielt, um den sechs hohle Eisenstäbe befestigt waren (über diese *tomba del littore* s. Not. d. scavi 1898, 141ff. Arch. Anz. 1899, 63). Diese Kombination von Beil und Stöcken läßt sich nicht verkennen: es ist ein Instrument in der Art der römischen Fasces, die seltsamerweise schon Silius aus Vetulonia herleitete (Punic. VIII 483ff.). Das Grab stammt etwa aus dem 6. Jhd. In dieser Zeit haben also die etruskischen Könige — oder Magistrate — bereits Lictoren und Fasces gehabt. Aus diesem Symbol dürfen wir schließen, daß ihnen die absolute Blutgerichtsbarkeit zustand. Das alte Etrurien bildete einen Bund von 12 Staaten, den *duodecim populi* (Bormann Arch. epigr. Mitt. XI 103ff.). Jeder von ihnen wurde ursprünglich nach der Tradition von einem König

regiert, und einer der 12 Stadtherrscher war zugleich das Oberhaupt des ganzen Bundes (Serv. Aen. X 202: [*lucumones*], *quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est, ex quibus unus omnibus praeerat*). Diese Angabe mag tatsächlich das Richtige treffen. In historischer Zeit ist die Monarchie freilich aus Etrurien verschwunden. Nach Liv. V 1 wäre schon gegen Ende des 5. Jhdts. die republikanische Verfassung bei den Etruskern herrschend und der König von Veii eine Ausnahme gewesen. Die Erben der Stadtkönige wurden die jährlich wechselnden Dictatoren, wie sie z. B. in Caere noch in der Kaiserzeit regiert haben (CIL XI 3614. Rosenberg a. a. O. 66). Der Nachfolger des Bundeskönigs wurde der Sacerdos (Liv. VI. CIL XI 5265) oder Praetor (Hist. aug. Hadr. 19. Bormann a. a. O. 113) Etruriens, der noch im 4. Jhd. n. Chr. alljährlich von der bei Volsinii tagenden Bundesversammlung gewählt wurde.

Auch die Städte der Latiner sind ursprünglich von Königen regiert worden. Aber in dieser Landschaft scheint die Monarchie noch früher abgekommen zu sein als in dem benachbarten Etrurien. In Rom wurden die Könige gegen Ende des 6. Jhdts. vertrieben und in Alba offenbar noch früher; denn der priesterliche Scheinherrscher dieser Stadt, den man aus sakralen Gründen hatte bestehen lassen, hieß *dictator Albanus* und nicht *r. Albanus* (CIL VI 2161). Wäre aber Alba zur Zeit seiner Zerstörung noch Monarchie gewesen, so hätte jener Priester später — wie der römische R. sacrorum — den Königstitel geführt. Die Opfer- und Zwischenkönige, die wir in jüngerer Zeit in mehreren Städten Italiens finden, brauchen nicht immer auf eine ursprüngliche Monarchie hinzuweisen; denn diese Titel sind bisweilen mechanisch aus Rom übernommen worden. Aber wenn so altertümliche und selbständige Ordnungen wie die von Tusculum mit seinen regierenden Aedilen oder von Lanuvium mit seinem Dictator und seinen Curien auch einen R. sacrorum aufweisen (Tusculum: CIL XIV 2634. Lanuvium: CIL XIV 2089), so darf man in ihm ruhig den Erben des alten latinischen Stadtkönigs erkennen. Die Stelle des gestürzten Monarchen nahm später — wie bei den Etruskern — in der Regel der Jahresdictator ein, wie er sich in Lanuvium, Aricia, Nomentum und Fidenae nachweisen läßt (s. die einzelnen Artikel). Ein solcher Dictator stand auch schon in sehr früher Zeit an der Spitze des latinischen Bundes. Das geht aus der von Cato überlieferten Weihinschrift des Dianaheiligtums von Aricia hervor (Priscian. ed. Hertz IV 21), in der sich ein Dictator Latinus nennt. Damals hatte Rom mit der Leitung des latinischen Bundes noch nichts zu schaffen; die Urkunde gehört also vielleicht noch ins 6. Jhd. Ob auch der Bund erstmals von Königen regiert worden ist, denen später die Dictatoren folgten, ist zweifelhaft. Möglicherweise hat sich in einer ganz seltsamen Institution der jüngeren Zeit dieses alte Bundeshaupt erhalten. In dem Dianaheiligtum im Haine von Aricia, dem sakralen Mittelpunkt des latinischen Volkes, existierte nämlich bis in die Kaiserzeit ein Priester, der

den Titel *r. Nemorensis* führte (s. o. Bd. V S. 330). Dieser 'König des Hains' war stets ein entlaufener Sklave, der seinen Vorgänger im Zweikampf getötet haben mußte (Serv. Aen. VI 136. Suet. Cal. 35. Paus. II 27, 4. Strab. V 239. Ovid. ars am. I 259f. Stat. Silv. III 1, 55f.). Darin hat zuerst Jordan (D. Könige im alten Italien 42ff.) die Erinnerung an einen ursprünglichen Latinerkönig gesehen. In neuerer Zeit hat J. G. Frazer in seinem Werk *The Golden Bough* an diesen R. Nemorensis die weitgehendsten mythologischen Kombinationen geknüpft, die aber höchst bedenkllicher Natur sind (s. vor allem Gruppe Berl. Phil. W. 1912, 745ff.). Eine brauchbare Deutung der ganzen Institution ist noch nicht gefunden.

Die absolutistisch-theokratische Monarchie mit ihrem Imperium und ihrem Verkehr mit den Göttern, wie sie bei den Etruskern und den von ihnen beeinflussten Latinern am Anfang der politischen Entwicklung steht, ist bei den Oskern Süditaliens nicht nachzuweisen. Bei den Lucanern haben wir Kunde von einem Königtum ganz anderen Charakters. Strabon sagt von ihnen (VI 254): *τὸν μὲν οὖν ἅλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἤγειτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεομομένων ἀρχάς*. Das Volk der Lucaner zerfiel also in eine Anzahl von Kantonen, die untereinander nur in loser Verbindung standen. Im Frieden hatte jeder seine eigenen republikanischen Magistrate. Beim Ausbruch eines Krieges traten jedoch die Häupter der Kantone zusammen und wählten einen Bundeskönig, der nun das Kommando des Heeres übernahm. Von den etruskisch-latinischen Monarchen ist dieser oskische Herrschertitel durchaus verschieden. Ähnliche Einrichtungen wie bei den Lucanern werden auch bei den Samniten bestanden haben.

Die Könige von Alba Longa. Wie in Rom, so stehen auch in Italien in unserer Überlieferung neben den echten die erdichteten Könige. Da ist vor allem die Reihe der Reges von Alba Longa, wohl das traurigste Produkt antiker Geschichtsfälschung. Die ältesten Griechen, die den Römern einen mythischen Stammbaum konstruierten, hatten noch einfach erzählt, daß der Stadtgründer in der zweiten oder dritten Generation von Aeneas abstamme (s. den Art. Romulus). Als man aber versuchte, das Alter von Rom zu berechnen, und es nicht wagte, dabei über das 8. Jhd. hinauszugehen, geriet man in arge chronologische Schwierigkeiten. Wenn Aeneas im J. 1184/1183 aus Troia flüchtete, und Romulus um 750 Rom erbaute, konnten sie nicht Großvater und Enkel sein. Die Lücke von etwa 430 Jahren, die sich zwischen den beiden Ereignissen ergab, füllte man durch die Reihe der Könige von Alba Longa aus (s. Holzappel Röm. Chronologie 259ff. Trieber Herm. XXIX 124ff. Mommsen Röm. Chronologie 151ff.). Die Liste beginnt mit Aeneas selbst. Sein Sohn Ascanius gründet Alba, und dort regieren dann noch 13 Könige bis auf Amulius, dessen Sturz mit der Thronbesteigung des Romulus zusammenfällt. Die Anfänge dieser Geschichtskonstruktion liegen schon in der Zeit des Cato; denn er nannte bereits einen Silvius Ascanius als Nachfolger des Ascanius auf dem

Königsthron von Alba (Serv. Aen. VI 760), und diesen Gentilnamen der Silvii trägt bei den Späteren die ganze Dynastie. Im 2. Jhd. hatte die Reihe der Silvii schon im wesentlichen die Gestalt, in der wir sie kennen; denn Apollodor erwähnte einen von ihnen, den Agrippa (Hieronymus zu Abr. 1104. Holzappel a. a. O. 276). Bei Alexander Polyhistor kam dann der Albanerkönig Tiberinus vor (Serv. Aen. VIII 330). Die vollkommene Liste geben Liv. I 1—3. 10 Dionys. I 69—71. Diodor bei Euseb. I p. 283—291 Schöne und viele spätere Chronographen (s. d. Tabelle bei Trieber a. a. O.). Die erdichteten Könige sind auch sämtlich mit genauen Regierungszahlen versehen. Man rechnet gewöhnlich einen kurzen Intervall (zumeist 3 Jahre) vom Falle Troias bis zum Regierungsantritt des Aeneas und dann die 14 Regierungen. Im ganzen sind es bei Dionysios und Diodor 431 Jahre. Die anderen Listen schwanken zwischen 429 bis 432 Jahren. Einer ganz anderen, vielleicht älteren, Chronologie folgt Vergil Aen. I 265ff. Er rechnet von der Ankunft des Aeneas in Italien bis zur Gründung von Lavinium 3 Jahre, von da bis zur Erbauung Albas 30 und von ihr bis zur Gründung Roms 300.

Das Gespenst dieser Könige von Alba taucht plötzlich in der Zeit Caesars wieder auf. Dio behauptet nämlich, der Dictator habe sich in der Wahl seiner Schuhe nach denen seiner Ahnen, der Könige von Alba Longa, gerichtet; XLIII 43, 2: *τῆ ὑπόδεξι — καὶ ὑψηλῆ καὶ ἐρυθροχρόμῳ κατὰ τοὺς βασιλέας τοὺς ἐν τῇ Ἀλβῇ ποτὲ γενομένους*. Daraus könnte man etwa schließen, daß die Tracht der Albanerkönige an alten Statuen zu erkennen gewesen sei, oder daß die oben erwähnten priesterlichen Dictatoren von Alba, die zur Zeit Caesars noch existierten, irgend eine absonderliche, archaische Tracht gehabt hätten. Aber das Problem liegt viel einfacher. Der hohe rote Schuh Caesars ist deutlich der bekannte *mulleus* (Fest. p. 142) oder *calceus patricius*, den die Patrizier und curulischen Magistrate trugen, und den man darum auch den alten Königen von Rom wie von Alba (Fest. a. a. O.) zuschrieb. Warum fiel dann aber die Fußbekleidung Caesars auf, wo der gleiche Schuh den meisten Senatoren zukam? Da trifft wohl eine Vermutung von Mau das Richtige. Er meint (Marquardt-Mau Privatleben d. Römer II² 591, 4), daß in der späteren Zeit der Republik die auffällige rote Farbe des *mulleus* abgekommen ist. Caesar hat sich dann, um von den übrigen Senatoren abzustechen, wieder nach der alten Mode gerichtet und sich dabei auf seine Ahnen, die Könige von Alba, berufen.

III. Die *reges socii*.

Der Hochmut, mit dem der römische Staat in der Zeit seiner Macht das Ausland behandelte, tritt besonders grell in den Regeln zutage, die man für den Verkehr mit den auswärtigen Königen aufstellte. Zunächst verfolgte man das Prinzip, daß zwischen Rom und einer Monarchie ein dauernder Staatsvertrag überhaupt unmöglich sei. Nur zwischen zwei freien Völkern könne ein *foedus* geschlossen werden; mit einem *r.* kann sich Rom allein persönlich verständigen, und der Vertrag erlischt sofort mit dem Tode

des Monarchen, dem er gegolten hat (Momm- sen St.-R. III 592. 594. 652). So werden die von Rom abhängigen Staaten scharf geschieden in *foederati*, das sind die freien Staaten, und in *reges*. Aelius Gallus sagt demnach bei Fest. p. 218 (244, 21 L.): *cum populis liberis et confederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus*. Das Erlöschen des Vertrages mit dem Tode des betreffenden *r.* tritt klar hervor bei Cic. pro Sestio 57: *Rex Ptolemaeus, qui si nondum erat ipse a senatu socius appellatus, erat tamen frater eius regis, qui — iam erat a senatu honorem istum consecutus — erat rex si nondum socius, at non hostis*. Rom war gegen den Ptolemaeus — nach Ansicht des Redners — vielleicht moralisch verpflichtet, aber das Rechtsverhältnis endete mit dem Tode seines Bruders. Ein *r.*, den Rom anerkannt hatte, erhielt den Titel *socius*, und zwar, wie aus Ciceros Worten hervorgeht, vom Senat. Ebenso sagt Caesar von Ariovistus (bell. Gall. I 43, 4): *quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus, quod munera amplissima missa*. Rom verfolgte nämlich bei diesem Akt die Fiktion, daß der betreffende Monarch erst durch den Beschluß des Senats überhaupt die Königswürde erhalte, und zum Zeichen dessen sandte man ihm auch die Insignien des Königstums! (Dionys. III 61, V 35). Tac. ann. IV 26 heißt es von einem Maurenkönig, der Rom wichtige Dienste geleistet hatte: *repetitus ex vetusto more honos missusque e senatoribus, qui scipionem eburnum, togam pictam, antiqua patrum munera, daret regemque et socium atque amicum appellaret* (ähnlich Liv. XXVII 4, 8. XXX 15, 11. 17. 13. XXXI 11, 11). Diese Prunkinsignien, Purpurgewand und Zepher, sandte man freilich nur den Herrschern über ein größeres Gebiet, den Königen von Ägypten, Mauretanien u. a. Die kleineren Monarchen mußten sich mit der Tracht des römischen Magistrats, der *praetexta*, begnügen. So erhielt der König des kleinen Kommagene die *toga praetexta* unter Caesars Consulat (Cic. ad Q. fr. II 12, 2). Theoretisch machte man zwischen den unabhängigen, befreundeten Monarchen des Auslandes und den Vasallen des römischen Reiches keinen Unterschied. Wer sich von Rom *r.*, *socius* und *amicus* nennen ließ, begab sich damit schon in eine gewisse Abhängigkeit, die in der Praxis natürlich vieler Abstufungen fähig war. Daß der Königsvertrag als rein persönlich aufgefaßt wurde, gab Rom die Möglichkeit, bei jedem Thronwechsel den betreffenden Staat zu annektieren; ein Recht, von dem man gern Gebrauch machte, wie die Geschichte der kleinen Vasallenfürstentümer, vor allem in der Kaiserzeit, hinlänglich lehrt.

Das Königstum des Theoderich. Eine merkwürdige Form des *regnum*, die man am besten an die älteren *reges socii* anknüpft, steht im Ausgang der römischen Geschichte. Es ist das Königstum des Odovacar sowie des Theoderich und seiner Nachfolger, jener germanischen Fürsten, die als Stellvertreter des Kaisers in Italien regierten. Ihre Gewalt setzt sich aus zwei Elementen zusammen (Momm- sen Ges. Schriften VI 476ff.). Sie sind einerseits römische Magistri militum und als solche natürlich römische Bürger;

zugleich aber auch die Könige der im Reich angesiedelten germanischen Soldaten, die nicht Reichsbürger sind. Die Insignien dieser Königswürde erhalten die germanischen Fürsten ebenso von der römischen Regierung wie die *reges socii*. So heißt es von Theoderich, Anon. Vales. 53: *mittens legationem — ad Zenonem imperatorem, et ab eodem sperans vestem se induere regiam*. Das Volk, dem Odovacar und Theoderich als Könige gebieten, ist keine nationale Einheit, also etwa ein bestimmter germanischer Stamm, sondern die Gesamtheit aller ausländischen, in Italien stehenden Soldaten. Das sind die ‚Gothi‘, von denen Anon. Vales. 57 sagt: (Nach dem Tode des Odovacar) *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non exspectantes iussuionem novi principis* (des Kaisers Anastasius). Der formelle Titel des Theoderich war nur *r.* ohne Zusatz (s. d. Inschriften Dessau 825ff.), nicht etwa *r. Gothorum*, weil er den Unterschied zwischen Oberpontifex hervorheben wollte. Indessen rechnete er seine Regierungsjahre schon von dem Antritt des Gaukönigtums an und konnte so im J. 500 seine Tricennalien feiern (Anon. Vales. 67. Momm- sen a. a. O. 480, 1). In der bescheidenen Form, in der Odovacar und seine Nachfolger in Italien regierten, als Inhaber der von Rom verliehenen Königswürde über ein mit Rom verbündetes fremdes Volk — in dieser Form haben im 5. Jhd. alle germanischen Staatenbildungen auf römischem Boden begonnen, das Reich der Burgunder so gut wie das der Westgothen und Vandalen (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I² 65). Im Laufe der Entwicklung haben ihre *reges* jedoch die römische Vormundschaft abgeschüttelt. [Rosenberg.]

Rex convivii s. o. Bd. IV S. 612, 62f. 616, 12.

Ῥηξήνωρ. 1) Sohn des Nausithoos, Bruder des Alkinoos, Vater der Arete in der Phaiakengenealogie Hom. Od. VII 63ff.; ebenso VII 146. Vgl. Kirchhoff Homer. Odyssee 205. 207. 320.

2) Vater der Chalkiope, der zweiten Gemahlin des Aigeus; Apollod. bibl. III 207 (daraus Tzet. Lykophr. 494). An Stelle des *P.* tritt in der Parallelüberlieferung (Schol. Eur. Med. 673. Athen. XIII 556f.; vgl. Wellmann De Istro 69) Chalkodon. — Weder *P.* Nr. 1 noch *P.* Nr. 2 scheinen mehr als genealogische Füllfiguren zu sein; *Ῥηξήνωρ* ist ein geläufiges Epitheton im Epos. [P. Friedländer.]

Rex sacrorum (dies die amtliche Form, die sich allein in den Inschriften findet. Bei den Schriftstellern zumeist *r. sacrificulus*; häufig auch *rex* allein. Bei Liv. IX 34, 12 untechnisch *r. sacrificiorum*. Liv. XL 42, 8 ist überliefert: *de rege sacrfico*, was aber wohl zu *sacrific(ul)o* zu emendieren ist. Griechisch *Βασιλεὺς τῶν ἱερῶν* z. B. Cass. Dio LIV 27. Plut. quaest. Rom. 63). Nach der Vertreibung der Tarquinier hielten die Römer es für notwendig, den Königsnamen aus sakralen Gründen im Staate bestehen zu lassen (Dionys. IV 74. V 1. Liv. II 2, 1. III 39, 4. Fest. 318), und so schufen sie den Opferkönig. Er war bis in die Spätzeit der vornehmste Mann in Rom (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21. Fest. 185), aber politisch völlig machtlos, da es ihm

verboten war, irgend ein Amt oder Kommando zu übernehmen. Rechtlich ist diese Einschränkung sehr leicht zu begründen: man hielt einfach daran fest, daß der ‚König‘ nicht zugleich auch eine niedrigere Stellung ausfüllen könne. Gleichzeitig nahm man ihm aber die königliche Befehlsgewalt, das Imperium, und so war die Kompetenz des *r. s.* ein rechtes Messer ohne Griff und ohne Klinge geworden. Über die Ernennungsform des Opferkönigs orientiert ein Vorgang aus dem J. 180 v. Chr., den Liv. XL 42, 8ff. mitteilt: *de rege sacrificulo sufficiendo in locum Cn. Cornelii Dolabellae contentio inter C. Servilium pontificem maximum fuit et L. Cornelium Dolabellam duumvirum navalem, quem ut inauguraret pontifex magistratu sese abdicare iubebat*. Der zum Opferkönig bestimmte Flottenherr soll also, genau nach der Verfassung, erst sein Kommando niederlegen, ehe er vom Oberpontifex inauguriert werden darf. Er verspürt aber keine Neigung, ‚König‘ zu werden und sich so politisch tot zu machen, und nun entspinnt sich der Streit, ob jemand dazu gezwungen werden kann, *r. s.* zu werden. Der Oberpontifex belegt, kraft seines Imperiums, den Widerspenstigen zunächst mit einer *nulla* (Liv. a. a. O.). Der Flottenherr legt Provokation beim Volk ein, aber die Versammlung der Tribus wird durch ein ungünstiges Vorzeichen gestört. Livius fährt fort: *religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae. P. Cloelium Siculum inaugurarunt, qui secundo loco nominatus* (so ist sicher zu lesen statt des überlieferten, hier sinnlosen *inauguratus*) *erat*. Daraus ergeben sich folgende Vorschriften für die Bestellung des *r. s.*: Bei Erledigung des Postens schlug das Pontificalcollegium mehrere Kandidaten vor, wahrscheinlich drei, wie bei der Ernennung des Flamen Dialis. Dieses ‚Vorschlagen‘ (*nominare*) vollzog sich in mehreren Abstimmungen des Collegiums, bei der jedesmal ein anderer Kandidat die Mehrheit erhalten mußte. Unter ihnen traf dann der Oberpontifex die Wahl, was er in der Weise ausdrückte, daß er den künftigen Opferkönig zur Inauguration einlud. In der Regel wird er den Kandidaten vorgeladen haben, der als erster (*primo loco*) die Majorität erhalten hatte. Ergaben sich aber Hindernisse, so griff man auf den *secundo loco* Nominierten zurück. Die Zustimmung der Götter zu der Wahl konnte der neue *r. s.* selbst nicht einholen, da er kein Imperium, also auch kein Auspikationsrecht besaß. So mußte ihn der Oberpontifex inaugurieren, der dabei die technischen Details von einem Augur vollziehen ließ. In diesem Sinne trifft es zu, wenn Dionys. V 1 sagt, daß die Ernennung des Opferkönigs den Pontifices und Augurn (*τοὺς ἱεροφάντας τε καὶ αἰωνομάρτυρας*) zukomme. Die Inauguration des *r. s.* fand feierlich in Gegenwart der vom Oberpontifex geladenen Bürgerschaft, also in Comitia calata, statt (Labeo bei Gell. XV 27, 1). Eine solche Inauguration erwähnt auch Liv. XXVII 36, 5. Die Rechtsstellung des *r. s.* war ganz ähnlich wie die der drei Flamines maiores. Auch sie wurden vom Pontificalcollegium nominiert (Tac. ann. IV 16) und vom Oberpontifex in Calatcomitien inauguriert (Gell. a. a. O.). Nur das